



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Dezember 1962

Nr. 6718

Die Einwohnergemeinde Kriegstetten besitzt über das gesamte Gemeindegebiet rechtsgültige Bebauungs- und Zonenpläne. Die erwähnten Unterlagen wurden durch RRB Nr. 5032 vom 31. Oktober 1958 genehmigt. In diesen Plänen ist das Strassennetz für das gesamte Areal geregelt. Auf Grund der heutigen Verhältnisse, sowie durch den geplanten Neubau des reformierten Pfarrhauses mit Kirche an der Recherswilerstrasse, drängt sich eine kleine Verlegung einer projektierten Quartierstrasse auf. Die Einwohnergemeinde Kriegstetten hat diese Strassenkorrektur öffentlich aufgelegt und die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 10. Juli 1962 stimmte dieser Wegverlegung zu.

Zu der in Aussicht genommenen Planänderung ist formell folgendes festzuhalten:

Die Behörde der Gemeinde Kriegstetten war der Ansicht, dass für diese Aenderung eine Planauflage nicht nötig sei und dass die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung genüge. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen muss aber über jede Aenderung eines rechtsgültigen Bebauungsplanes die öffentliche Planauflage durchgeführt werden. Die Einwohnergemeinde Kriegstetten hat dies gestützt auf unsere Aufforderung hin in der Zeit vom 20. Oktober bis 20. November 1962 noch nachgeholt. Gegen die aufgelegte Planänderung gingen keine Einsprachen ein. Nach der bisherigen Praxis und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hätte diese Planauflage vor der Plangenehmigung durch die Gemeindeversammlung erfolgen sollen. Da aber bei der nachträglich durchgeführten Planauflage keine Einsprachen eingingen, erübrigt sich eine nochmalige Plangenehmigung durch die Gemeindeversammlung. Dies umsomehr, da ja gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes für diese Planänderung ohnehin der Gemeinderat zuständig gewesen wäre.

Materiell kann der Aenderung ebenfalls zugestimmt werden.
Es wird

beschlossen:

Die Verlegung einer Quartierstrasse im Bereich der Rechers-
wilerstrasse wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der
===== Gemeinde Kriegstetten zu
verrechnen) (St. Nr. 2033)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Kriegstetten
Baukommission der Einwohnergemeinde Kriegstetten, mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)